

§ 10 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband „Fränkischer Sängerbund“ weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener und ausgetretener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

MUSICA CANTEREY BAMBERG E.V.

SATZUNG

GESCHÄFTSADRESSE: Musica Canterey Bamberg e. V.

Tränkseeweg 11, 96135 Stegaurach

Tel.: 0951/296496, e-mail: mcb.vorstand@gmail.com

§ 1 Zweck des Vereins

Die Musica Canterey Bamberg e. V. mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Musica Canterey Bamberg e. V. bezweckt

- a) die Pflege und stilgerechte Interpretation Alter Musik unter Berücksichtigung musikwissenschaftlicher Forschungsergebnisse
- b) diese Musik in breiter Öffentlichkeitsarbeit durch Konzerte, Kurse und Vorträge dem Publikum zu erschließen; in besonderer Weise soll dabei auf die fränkische Musiklandschaft eingegangen werden. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musica Canterey Bamberg e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die die Absicht hat, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Ablehnung des Vorstandes mit 3/4 der erschienenen Mitglieder überstimmen.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Tod
- b) durch förmliche Ausschließung bei vereinschädigendem Verhalten. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- c) bei Nichtentrichtung der Beiträge. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- d) durch Austritt. Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

Die Mitglieder sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine Ermäßigung kann in berechtigten Fällen nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand gewährt werden.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Vereinsbeitrag ist jährlich auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Er wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr läuft entsprechend dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Pflichten und Tätigkeit des Vereins

Die Musica Canterey Bamberg veranstaltet pro Saison drei oder mehr Konzerte. Für drei Konzerte wird den Mitgliedern ermäßigter Eintritt gewährt. Darüber hinaus ist der Verein bemüht, durch Rundfunk, Fernsehen und Schallplatte sowie andere Tonträger seine unter § 1 genannten Absichten an die Öffentlichkeit zu bringen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, auf dem Gebiet der Alten Musik eine breite Bildungsarbeit zu leisten.

Der Verein gibt geeigneten Mitgliedern Gelegenheit zu regelmäßiger, aktiver musikalischer Arbeit in einem Vokal- bzw. Instrumentalensemble. Der künstlerische Leiter entscheidet nach einer Eignungsfeststellung und einer Probezeit über die Mitwirkung. Der Verein stellt das Notenmaterial leihweise zur Verfügung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem künstlerischen Leiter und dem Chorleiter
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei Beschlussfassungen mit Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bestellen den künstlerischen Leiter und den Chorleiter, die daraufhin ebenfalls Mitglieder des Vorstandes werden. Der künstlerische Leiter hat bei der Bestellung des Chorleiters ein Vetorecht. Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige

Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Willenserklärungen werden durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder abgegeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des künstlerischen Leiters und des Chorleiters
5. die Wahl der Rechnungsprüfer
6. die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer werden für je zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes zur Geschäftsführung befugt.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Versammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, ein Mitglied beantragt schriftliche Wahl.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg und an das Evangelisch-Lutherische Dekanat Bamberg, jeweils zur kirchenmusikalischen Verwendung.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Schatzmeisters zu überprüfen und bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.